
Satzung

vom 21. Juni 2023

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2003 in Karlsruhe, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen des VDV am

- **30. Mai 2006,**
- **3. Juni 2008,**
- **8. Juni 2010,**
- **11. Juni 2012,**
- **17. Juni 2013,**
- **18. Mai 2015,**
- **7. Juni 2017,**
- **11. Juni 2018,**
- **17. Juni 2019,**
- **15. Juni 2021,**
- **20. Juni 2022 sowie**
- **21. Juni 2023**

- Eingetragen im Vereinsregister 43 VR 4097 des Amtsgerichts Köln -

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen
„Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband fördert die Weiterentwicklung des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs mit den Zielen verbesserter Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Er tritt für die Ausweitung dieser Verkehre ein. Sie gewährleisten die umwelt- und flächenschonende Mobilität von Personen und Gütern. Dadurch leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Verdichtungsräume und der Attraktivität der Regionen. Mit der Vertretung dieser Interessen erfüllt der Verband auch wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Er richtet sein Handeln vor allem daran aus, dass Management und Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs Aufgaben der auf diesen Märkten tätigen Verkehrsunternehmen sind. Im öffentlichen Personennahverkehr gewährleisten sie im Zusammenwirken mit den Verbundorganisationen die Integration der Verkehre. Mit den Aufgabenträgern streben sie eine intensive Zusammenarbeit an.
- (2) Der Verband nimmt die Belange seiner Mitglieder wahr insbesondere durch:
 - a) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für seine Mitglieder und Pflege der Zusammenarbeit zwischen sowie des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
 - b) Organisation und Begleitung der Abstimmungsprozesse zwischen Verkehrsunternehmen, Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen,
 - c) Beratung und Unterstützung von Parlamenten, Behörden und anderen Stellen auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - d) Beiträge zur Meinungsbildung der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger,
 - e) Entwicklung fachlicher Lösungen, einheitlicher Empfehlungen, Regeln und Normen in Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Zweigen der Verkehrswirtschaft und mit der Verkehrswissenschaft,
 - f) Entsendung von Fachleuten des Verbandes und seiner Mitgliedsunternehmen in nationale und internationale Gremien zur bestmöglichen Ausgestaltung der unter Buchstabe e genannten Festlegungen.
- (3) Der Verband übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

- (4) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Verkehrsunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene, der Straße oder zu Wasser oder die Schienengüterverkehr betreiben,
- b) sonstige Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die für Verkehre nach Buchstabe a Infrastruktur, Betriebsmittel (z. B. Werkstätten, Fahrzeuge) oder Personal vorhalten bzw. betreiben,
- c) Verbundorganisationen, die auch Aufgaben für andere ordentliche Mitglieder erfüllen, die den wesentlichen Teil der im Verbundgebiet angebotenen Verkehrsleistungen erbringen,
- d) Zweckverbände und Organisationen in privater Rechtsform mit Funktionen von Aufgabenträgern im öffentlichen Personennahverkehr,
- e) in Ausnahmefällen auf Grund von Korporativverträgen Verbände, deren Mitgliedschaft sich auch in Bereichen der Buchstaben a bis d betätigt.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können sonstige Unternehmen, juristische Personen oder Vereinigungen werden, deren Tätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes von besonderer Bedeutung ist. Zudem können Kommunen und deren Einrichtungen die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform an die Geschäftsführung zu richten. In ihm ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme und gleiche Rechte, soweit in einem Korporativvertrag nach § 3 Buchstabe e nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlungen und die Landesgruppenversammlungen richten und die Verbandseinrichtungen für Beratung und Unterstützung in Fachfragen in angemessenem Umfang in Anspruch nehmen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt Absatz 1 für außerordentliche Mitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen kein Antrags- und Stimmrecht zusteht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Verband in seinen Aufgaben in jeder geeigneten Weise zu unterstützen, ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen angeforderten Aufschlüsse zu geben und fachliche Erfahrungen mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Die schriftliche Bestätigung der Beendigung ersetzt das Formerfordernis.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Fortfall einer satzungsgemäßen Voraussetzung,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt bei
 - aa) einem schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - bb) Nichtzahlung von Verbandsbeiträgen oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung,
 - cc) Missbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 Buchstabe b wird durch das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn über den Fortfall einer satzungsgemäßen Voraussetzung unterschiedliche Auffassungen zwischen der Geschäftsführung und dem betroffenen Mitglied bestehen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind. An das Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt, es sei denn, dass ausdrücklich eine Mehrheit der vertretenen Mitglieder notwendig ist.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird.
- (3) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit dies verlangt.
- (4) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,

- b) die Landesgruppenversammlungen,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Verwaltungsräte,
 - e) die Geschäftsführung.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, der Verwaltungsräte und Vorsitzende der Landesgruppen müssen dem Vorstand, der Geschäftsführung oder der Werkleitung eines ordentlichen Mitgliedes des Verbandes angehören; ihnen sind die Leiter unselbstständiger Verkehrsbetriebe gleichgestellt. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Mitglieder, die vom Präsidium nach § 13 Absatz 3 Satz 2 oder § 14 Absatz 3 Satz 3 berufen werden, und für Vorsitzende von Ausschüssen, die kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d oder § 14 Absatz 3 Satz 2 dem Präsidium oder den Verwaltungsräten angehören. Diese Mitglieder sollen jedoch im aktiven Dienst eines ordentlichen Mitgliedes stehen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden und sonstigen Vorstandsmitglieder der Landesgruppen. Im Übrigen kann der Vorstand (§ 13 Absatz 4 Satz 1) durch Beschluss seiner Mitglieder in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Präsidium und in den Verwaltungsräten ist nicht übertragbar; dies gilt auch für die Tätigkeit von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen. Sie endet:
- a) bei Ausscheiden aus dem Amt, das nach Absatz 2 Satz 1 Voraussetzung für die Berufung war,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, erster Halbsatz, bei Ausscheiden aus dem Unternehmen oder der Organisation, dem bzw. der das Mitglied bei seiner Berufung angehörte,
 - c) mit Ausnahme des Präsidenten bei Ausscheiden aus den Verbandsämtern nach § 13 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und f oder § 14 Absatz 3 Satz 2,
 - d) bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Absatz 2 Satz 3),
 - e) durch eine Erklärung des Unternehmens oder der Organisation, dem bzw. der das Präsidiums- oder Verwaltungsratsmitglied angehört, dass dieses diese Tätigkeit nicht mehr ausüben soll.

Im Übrigen bleiben die Organmitglieder einschließlich der Inhaber von ehrenamtlichen Verbandsämtern nach Buchstabe c bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Organmitglied oder ein Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder ein sonstiges Vorstandsmitglied einer Landesgruppe von seinem Unternehmen vorläufig des Dienstes enthoben wird, ruht während der Zeit der Dienstenthebung sein Amt im Verband; das Wahlorgan ist berechtigt, für die Zeit des Ruhens eine Ersatzperson zu berufen.

- (4) Die Tätigkeit in den Organen nach Absatz 1 a) bis d) ist ehrenamtlich.
- (5) Über Versammlungen und Sitzungen der Organe sind von dem dazu benannten Schriftführer Niederschriften zu fertigen und zu unterschreiben. Niederschriften über Mitgliederversammlungen bedürfen außerdem der Unterschrift des Leiters der Versammlung. Die Niederschrift ist jedem Teilnahmeberechtigten zu übersenden oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Versammlung oder Sitzung Beschluss zu fassen.
- (6) Der Präsident, die Mitglieder des Präsidiums nach § 13 Absatz 3, die Mitglieder der Verwaltungsräte nach § 14 Absatz 3 Sätze 1 und 3 und Absatz 4, die Vorsitzenden und

stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte sowie die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder der Landesgruppen nach § 12 Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. berufen. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt, sofern die Voraussetzungen dafür im Übrigen gegeben sind (Absatz 3). Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit der Vorsitzenden und Stellvertreter von Verwaltungsräten endet mit ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat.

- (7) Die Fachgruppe Eisenbahnen öffentlicher Häfen bleibt unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Eisenbahnen öffentlicher Häfen“ bestehen. Auf ihre Bildung, Besetzung und Arbeitsweise findet § 14 Absatz 5 Buchstabe b keine Anwendung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem durch das Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder des Präsidiums oder mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder des Verbandes die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt einzuberufen. Anträge von Mitgliedern und Landesgruppenversammlungen zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsführung zugehen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten und gelten damit als fristgerecht zugestellt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann verhandelt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Dieses vereinfachte Verfahren gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3a) Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung auch in Form einer virtuellen oder einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Mitgliedern wird somit ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidiums, der Verwaltungsräte und der Geschäftsführung,
 - b) die Zustimmung zum Haushaltsplan,
 - c) die Beitragsordnung und die Festsetzung der Grundlagen für die Beitragsermittlung,
 - d) die Bestellung der vom Präsidium vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 20,
 - e) die Bildung oder Veränderung von Landesgruppen und die Finanzaufweisungen an sie sowie die Bildung und Veränderung von Fachgruppen (Sparten), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

- f) Satzungsänderungen und
 - g) Ehrenmitgliedschaften.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist ausdrücklich hinzuweisen.
 - (6) Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
 - (7) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch mit mehreren Personen teilnehmen, von denen aber nur eine das Stimmrecht ausüben kann. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 12 Landesgruppen und Gruppenversammlungen

- (1) Die Mitglieder, die unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene, der Straße oder zu Wasser oder Schienengüterverkehr betreiben, bilden nachstehende Landesgruppen, wenn sie ihren Sitz bzw. ihre Hauptbetätigung auf dem Gebiet der nachstehenden Landesgruppen haben oder im Gebiet dieser Landesgruppen unternehmerisch agieren und dort unselbstständige Organisationseinheiten mit eigenem Betriebspersonal vorhalten:
 - a) Baden-Württemberg,
 - b) Bayern,
 - c) Hessen,
 - d) Niedersachsen/Bremen,
 - e) Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein),
 - f) Nordrhein-Westfalen,
 - g) Ost (Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt),
 - h) Südost (Sachsen und Thüringen) oder
 - i) Südwest (Rheinland-Pfalz und Saarland),
- (2) Beschluss- und Wahlorgan der Landesgruppe ist die Gruppenversammlung. In ihr haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Gruppenversammlung kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- (3) Die Gruppenversammlung wählt den Vorsitzenden und maximal drei Stellvertreter. Sie kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorsitzende ist für die Erfüllung der der Landesgruppe übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muss einem Unternehmen angehören, das zumindest auch Schienengüterverkehr betreibt. Die von der Landesgruppenversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder (§ 14 Absatz 3 Satz 1) werden Mitglieder des Vorstandes der Landesgruppe.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Gruppenversammlung mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf ein. In den Gruppenversammlungen sind die Mitglieder der Landesgruppe über alle Angelegenheiten des Verbandes von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten. Die Geschäftsführung ist zu den Versammlungen schriftlich einzuladen. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2, 3, 3a, 5 und 7 gelten entsprechend.

- (5) Die Landesgruppen betreuen die Mitglieder und bearbeiten alle Aufgaben, die eine besondere Behandlung innerhalb der einzelnen Länder erfordern. Sie haben innerhalb ihres Gebietes alles zu veranlassen, was dem Verbandszweck dient. Über Angelegenheiten, die die Interessen der Mitglieder anderer Landesgruppen berühren können, darf mit Dritten nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Verbandes verhandelt werden.
- (6) Die Landesgruppen müssen sich Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.
- (7) Falls es die regionalen Gegebenheiten erfordern, können Untergruppen (Bezirksgruppen) einer Landesgruppe gebildet werden. Dies kann die Gruppenversammlung nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen. Der Beschluss wird nur durch die Zustimmung des Präsidiums wirksam. Für die Auflösung von Untergruppen gilt § 21 Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (8) Die Landesgruppen erhalten für die bei ihnen anfallenden Ausgaben auf Antrag Zuweisungen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Vorsitzenden der Landesgruppen ihren Mitgliedern und dem Präsidium verantwortlich.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vorsitzenden der Verwaltungsräte als Vizepräsidenten,
 - c) den Vorsitzenden der Landesgruppen,
 - d) den Vorsitzenden der Allgemeinen Ausschüsse,
 - e) den nach Absatz 3 berufenen Mitgliedern,
 - f) dem Hauptgeschäftsführer als geschäftsführendem Mitglied.
- (2) Das Präsidium wählt den Präsidenten.
- (3) Aus dem Busbereich und dem Eisenbahnbereich des Bundes sowie aus den Bereichen der Eisenbahnen öffentlicher Häfen und der Werks- und Industriebahnen beruft das Präsidium auf Vorschlag dieser Gruppen jeweils ein Mitglied. Außerdem kann das Präsidium aus wichtigen verbandspolitischen Gründen auf Vorschlag des Präsidenten bis zu 15 weitere Mitglieder berufen. Über die Berufungen nach Satz 2 informiert der Präsident die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Darüber hinaus erhält die Deutsche Bahn AG die Möglichkeit, einen weiteren Platz im Vorstand zu besetzen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium die Ziele und Schwerpunkte der Verbandsarbeit. Es koordiniert die Verbandsaktivitäten und ist für den geschlossenen Auftritt des Verbandes verantwortlich. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Das Präsidium kann in seinem Zuständigkeitsbereich den Präsidenten ermächtigen, im Einvernehmen mit

mindestens einem Präsidiumsmitglied Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die keinen Aufschub dulden oder die zur Durchführung von Vorgaben und Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 notwendig sind. Über die nach Satz 4 getroffenen unaufschiebbaren Entscheidungen und Maßnahmen informiert der Präsident das Präsidium unverzüglich, über die übrigen Entscheidungen und Maßnahmen spätestens in der nächsten Präsidiumssitzung.

- (6) Das Präsidium kann jederzeit von den Landesgruppen und Verwaltungsräten Auskünfte verlangen. Es kann in Einzelfällen aus wichtigen verbandspolitischen Gründen vorübergehend Angelegenheiten aus den Aufgabenbereichen von Verwaltungsräten an sich ziehen.
- (7) Dem Präsidium obliegen insbesondere:
 - a) die Koordinierung der Verwaltungsräte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die mehrere Verwaltungsräte betreffen,
 - b) die Bildung und Steuerung von Allgemeinen Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung sowie die Berufung und Abberufung von deren Mitgliedern,
 - c) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Fachgruppen, Verwaltungsräte und Ausschüsse,
 - d) die Entscheidungen über Anträge auf Erwerb und über das Erlöschen der Mitgliedschaft sowie über den Abschluss von Korporativverträgen,
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Unterbreitung des Vorschlages für die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 20, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Stellenplanes,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von anderen Organen zur Information oder zur Entscheidung zugeleitet werden sollen,
 - g) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 - h) Ehrungen mit Ausnahme der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - i) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim VDV (§ 17a) auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats.
- (8) Dulden Maßnahmen, deren Durchführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, keinen Aufschub, können sie vom Präsidium getroffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.
- (9) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten nach Bedarf mit 14-tägiger Frist einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Präsidiums die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Präsident setzt die Tagesordnungen für die Sitzung fest und leitet die Sitzung.
- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Im Falle des § 22 Absatz 2 Satz 2 ist die für die Konstituierung erforderliche Mitgliederzahl maßgeblich. Jedes Präsidiumsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es in mehrfacher Eigenschaft nach Absatz 1 Buchstaben a bis e Mitglied ist.

- (11) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Fachgruppen (Sparten) und Verwaltungsräte

- (1) Zunächst werden fünf Fachgruppen (Sparten) und Verwaltungsräte aus den Mitgliedern gebildet, die sich in folgenden Bereichen betätigen:

- a) Personenverkehr mit Bussen,
- b) Personenverkehr mit Straßenbahnen, Stadtbahnen, U-Bahnen oder vergleichbaren Verkehrssystemen,
- c) Personenverkehr mit Eisenbahnen,
- d) Schienengüterverkehr,
- e) Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen.

Mitglieder, die sich in mehreren dieser Bereiche betätigen, gehören jeder der zuständigen Fachgruppen (Sparten) an.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuordnung zu einer Fachgruppe (Sparte). Es kann eine besondere Fachgruppe (Sparte) für Unternehmen im Sinne des § 3 Buchstabe b bilden und die Besetzung des Verwaltungsrates regeln. Der Präsident hat über Entscheidungen nach Satz 2 die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.

- (3) Jede Landesgruppe wählt durch ihre Gruppenversammlung ein Mitglied in jeden Verwaltungsrat. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse in den für sie zuständigen Verwaltungsräten und jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung als geschäftsführendes Mitglied. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung in jeden Verwaltungsrat zusätzlich bis zu 7 Mitglieder berufen, um insbesondere die angemessene Berücksichtigung der strukturellen und regionalen Verhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder sicherzustellen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit die Höchstzahl in Satz 3 überschreiten. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Soweit Landesgruppen nach § 14 Absätze 2 und 4 der Satzung vom 6. November 1990, zuletzt geändert am 12. Juni 2001, insgesamt mehr als 5 Verwaltungsratsmitglieder wählen konnten, soll das Präsidium bei Berufungen nach Satz 3 möglichst Mitglieder dieser Landesgruppen bis zur Erreichung der früheren Wahlkontingente vorrangig berücksichtigen.

- (4) Zusätzlich berufen auf Vorschlag der jeweils betroffenen Unternehmensgruppen:

- a) der Verwaltungsrat Personenverkehr mit Bussen 3 Mitglieder aus dem entsprechenden Bereich des Bundes,
- b) der Verwaltungsrat Personenverkehr mit Eisenbahnen ein Mitglied aus dem entsprechenden Bereich des Bundes,
- c) der Verwaltungsrat Schienengüterverkehr 3 Mitglieder der Eisenbahnen öffentlicher Häfen, 2 Mitglieder der Werks- und Industriebahnen und ein Mitglied aus dem entsprechenden Bereich des Bundes.

- (5) Jeder Verwaltungsrat ist zuständig für die selbstständige Beratung und Bearbeitung der Belange seines Bereichs, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind bzw.

deren Zustimmung bedürfen. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Positionen der Fachgruppen für die abschließende Abstimmung und Festlegung von Verbandspositionen durch das Präsidium. Belange, die mehrere Verwaltungsräte berühren, können auch gemeinsam beraten und bearbeitet werden. Jedem Verwaltungsrat obliegen in diesem Rahmen insbesondere:

- a) die Wahl seines Vorsitzenden und von bis zu zwei Stellvertretern,
 - b) die Bildung und Steuerung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung sowie die Berufung und Abberufung deren Mitglieder,
 - c) die Einwilligung zu Veröffentlichungen der Fachausschüsse,
 - d) die Herausgabe eigener Positionspapiere, Stellungnahmen und sonstiger Veröffentlichungen,
 - e) eigene Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen,
 - f) die laufende Unterrichtung der Fachgruppenmitglieder,
 - g) die Unterstützung des Präsidiums durch Vorschläge, Anregungen und Informationen,
 - h) die Entscheidung über die Einrichtung einer Fachgruppenversammlung.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 Buchstaben c bis e haben die Vorsitzenden der Verwaltungsräte die Geschäftsführung vor beabsichtigten Beschlussfassungen oder Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren. Soweit solche Aktivitäten nach Einschätzung der Geschäftsführung Zuständigkeiten oder Zustimmungsvorbehalte anderer Organe, Belange des Gesamtverbandes oder anderer Fachgruppen berühren und die Verwaltungsräte von sich aus keine Befassung des Präsidiums beabsichtigen, ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine Entscheidung des Präsidiums oder in den Fällen des § 13 Absatz 5 Satz 4 eine Entscheidung des Präsidenten herbeizuführen. Bis zu deren Entscheidung sind die beabsichtigten Entscheidungen oder Maßnahmen auszusetzen bzw. aufzuschieben.
- (7) § 13 Absätze 9 und 11 gelten entsprechend für die Verwaltungsräte.
- (8) Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben mit gleicher Priorität
- a) die Fachkompetenz des Verbandes weiter zu erhöhen
 - b) die Verbandsorgane insbesondere bei der Interessenvertretung vorausschauend und zeitnah zu unterstützen.

Sie erfüllen diese Aufgaben nach einer vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung.

- (2) Die Zahl der Ausschüsse ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit dies sachgerecht ist, hat die Bearbeitung in Arbeitsgruppen Vorrang. Das Präsidium und die Verwaltungsräte haben über den Fortbestand von Arbeitsgremien ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit es sich nicht um Allgemeine Ausschüsse oder um Fachausschüsse handelt, regelmäßig, spätestens jeweils nach drei Jahren, erneut zu entscheiden.

- (3) Das Präsidium kann gemäß § 13 Absatz 7 Buchstabe b zu seiner Unterstützung Allgemeine Ausschüsse für solche Aufgaben bilden, die für den Gesamtverband einheitlich in einem Ausschuss bearbeitet werden sollen. Es beruft deren Mitglieder. Jeder Verwaltungsrat hat das Recht, dafür mindestens eines seiner Mitglieder vorzuschlagen, damit jedem Allgemeinen Ausschuss mindestens ein Mitglied jedes Verwaltungsrates angehört. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann das Präsidium auch Arbeitsgruppen einrichten. Die Allgemeinen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Jeder Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums zu seiner Unterstützung Fachausschüsse gemäß § 14 Absatz 5 Satz 4 Buchstabe b für Aufgaben seines Bereichs bilden und deren Mitglieder berufen, soweit solche Aufgaben nicht durch Allgemeine Ausschüsse oder gemeinsame Fachausschüsse mehrerer Verwaltungsräte zu bearbeiten sind. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann jeder Verwaltungsrat auch Arbeitsgruppen einrichten. Für spartenspezifische Aufgaben aus den Zuständigkeitsbereichen Allgemeiner Ausschüsse und gemeinsamer Fachausschüsse mehrerer Verwaltungsräte können Verwaltungsräte nur Arbeitsgruppen einrichten. Sie bedürfen dazu der Zustimmung der Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse. Die Fachausschüsse können mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsräte Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.
- (5) Das Präsidium kann in Abstimmung mit den betroffenen Verwaltungsräten gemeinsame Fachausschüsse für Aufgaben bilden, die ganz oder teilweise in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Verwaltungsräte fallen und die nicht von einem Allgemeinen Ausschuss bearbeitet werden sollen. Auf Vorschlag der betroffenen Verwaltungsräte beruft das Präsidium die Mitglieder dieser Ausschüsse und legt den federführenden Verwaltungsrat zur Steuerung der Ausschussarbeit fest.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der Absätze 3 bis 5 werden von den zuständigen Verbandsorganen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung nach fachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der strukturellen und regionalen Verhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder berufen. Sie müssen im aktiven Dienst eines ordentlichen Mitgliedes stehen. Das Präsidium kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Im Übrigen finden § 10 Absätze 3, 4 und 6 Sätze 1 bis 3 sowie § 13 Absatz 11 entsprechende Anwendung.
- (7) Die Anzahl der Mitglieder jedes Ausschusses soll höchstens 15, die der Allgemeinen Ausschüsse und gemeinsamen Fachausschüsse höchstens 20 betragen. Die zuständigen Verbandsorgane können in besonderen Fällen, insbesondere für Allgemeine Ausschüsse und für begrenzte Zeiträume bei Zusammenlegungen von Ausschüssen, mehr Mitglieder zulassen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (8) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse kann auch andere Formen der Bearbeitung zulassen.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Hauptgeschäftsführer und einen oder mehrere Geschäftsführer als Stellvertreter. Der Hauptgeschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Die laufenden Geschäfte führt der Hauptgeschäftsführer mit Hilfe der Verbandsgeschäftsstellen. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Er und die Geschäftsführer können an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer vertreten in allen Geschäften der laufenden Verwaltung den Verband; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Hauptgeschäftsführer schließt die Arbeits- und Dienstverträge mit den Angestellten des Verbandes unterhalb der Geschäftsführungsebene.

§ 17 Verbandsbeirat

Zur Förderung der Verbandszwecke wird ein Verbandsbeirat gebildet. Seine Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

§ 17a Wissenschaftlicher Beirat beim VDV

- (1) Es besteht ein Wissenschaftlicher Beirat beim VDV. Seine Aufgaben sind:
 - a) die wissenschaftliche Behandlung von Fragen und Themen des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs unter Einbeziehung der Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen und der Gesamtgesellschaft und -wirtschaft einschließlich der öffentlichen Haushalte sowie anderen Teilbereichen der Wirtschaft und
 - b) die wissenschaftliche Beratung von Wirtschaft und Politik.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unabhängig aus und setzt sich interdisziplinär aus Wissenschaftlern zusammen. Die Tätigkeit ist nicht übertragbar.

§ 18 Ehrungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Ehrungen anderer Art vom Präsidium beschlossen werden. Die Verwaltungsräte haben hierfür ein Vorschlagsrecht.

§ 19 Beiträge, Umlagen und Haftung

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden von den Mitgliedern regelmäßig Beiträge erhoben. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung halbjährlich im Voraus zu zahlen. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, sofern die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt. Nach Absprache mit dem Präsidium können Mitgliedsbeiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in Form von Sachleistungen, z. B. Dienst- oder Werkleistungen, erbracht werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- (2) Die Bemessung und die Erhebung der Beiträge erfolgen nach einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Für Mitglieder oder Mitgliedergruppen, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden, trifft das Präsidium besondere Festsetzungen.
- (3) Für außergewöhnliche Aufwendungen des Verbandes, die für die Verbandstätigkeit notwendig sind, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich Umlagen beschließen. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Über den Beitrag hinaus haften die Mitglieder dem Verband für die Erfüllung der vom Verband ordnungsgemäß abgeschlossenen Anstellungsverträge, soweit diese Verpflichtungen nicht aus dem Vermögen des Verbandes befriedigt werden können. Derartige Verpflichtungen werden entsprechend den Beitragsverhältnissen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Haftung der Mitglieder gemäß Absatz 4 besteht über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, soweit die Verpflichtungen während ihrer Mitgliedschaft eingegangen worden sind, und zwar für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft, jedoch im Falle der Auflösung des Verbandes innerhalb dieser drei Jahre bis zur restlosen Abwicklung der Verpflichtungen.

§ 20 Rechnungslegung

Die vom Präsidium nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen aufgestellte Jahresrechnung wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das Präsidium legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Präsidiums sowie der Geschäftsführung vor.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann darüber jedoch nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung regelt auch die Liquidation des Verbandsvermögens.

§ 21a Revisionsklausel

Das Präsidium hat in angemessenen Zeitabständen die einzelnen Satzungsbestimmungen daraufhin zu überprüfen, ob wegen der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Verbandsarbeit oder auf Grund der Erfahrungen in der Verbandspraxis ein Änderungsbedarf besteht.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2003 beschlossene neue Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Das bestehende Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der neuen Satzung bis zur Konstituierung eines neuen Präsidiums. Voraussetzung für dessen Konstituierung ist mindestens eine Besetzung nach § 13 Absatz 1 Buchstaben b, c und f.
- (3) Die bestehenden Verwaltungsräte „Personenverkehr“ und „Güterverkehr“ erfüllen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der neuen Satzung ohne die Einschränkungen des § 14 Absatz 6 bis zur Konstituierung des letzten der zunächst vorgesehenen fünf neuen Verwaltungsräte. Voraussetzung für deren Konstituierung ist mindestens eine Besetzung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, zweiter Halbsatz. Wahlen und Beschlüsse der neu gebildeten Verwaltungsräte werden frühestens mit der Konstituierung des letzten der fünf neuen Verwaltungsräte wirksam.
- (4) Zu den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkten gehen die Befugnisse nach der neuen Satzung auf die neu gebildeten Verbandsorgane über. Die Amtszeiten der Mitglieder der ersetzten Verbandsorgane enden mit Ausnahme der des Präsidenten zu diesen Zeitpunkten.
- (5) Bis zur Wahl des Präsidenten bzw. der Vorsitzenden der Verwaltungsräte hat zunächst jeweils das älteste Mitglied dieser Verbandsorgane aus der Besetzung nach den Absätzen 2 und 3 die Rechte und Pflichten nach § 13 Absatz 9 bzw. § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 13 Absatz 9. Soweit Vorschläge für Berufungen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 bzw. § 14 Absatz 4 bis zur Konstituierung des neuen Präsidiums bzw. neuer Verwaltungsräte der Geschäftsführung vorliegen, können diese Verbandsorgane erst nach den Entscheidungen über diese Berufungen weitere Personalentscheidungen und Sachentscheidungen treffen.
- (6) Die Landesgruppen können vor Inkrafttreten der neuen Satzung die Mitglieder der neuen Verwaltungsräte nach § 14 Absatz 3 Satz 1 wirksam wählen. Diese Verwaltungsratsmitglieder können vor Inkrafttreten der neuen Satzung unter Beachtung deren Verfahrensvorschriften im Rahmen der Absätze 3 Satz 2 und 5 Satz 2 sich konstituieren, wählen und beschließen. Ihre Wahlen und Beschlüsse werden mit Inkrafttreten der neuen Satzung wirksam, frühestens jedoch zu dem in Absatz 3 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt.
- (7) Alle bei Inkrafttreten der neuen Satzung bestehenden Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien bleiben vorbehaltlich des Satzes 3 bis zu einer abweichenden Beschlussfassung durch die zuständigen Verbandsorgane bestehen. Zuständig für die Zusammenfassung bestehender Ausschüsse zu Allgemeinen Ausschüssen und für gemeinsame Fachausschüsse mehrerer Verwaltungsräte ist das Präsidium. Alle bei Inkrafttreten der neuen Satzung bestehenden Arbeitsgremien mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Fachausschüsse bedürfen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Satzung zur Fortführung ihrer Arbeiten der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane.
- (8) § 10 Absatz 6 Satz 4 und § 15 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Satz 4 finden auf Wiederwahlen und Wiederberufungen in das neue Präsidium und die neuen Verwaltungsräte sowie für zusammenzulegende Ausschüsse mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass volle Amtszeiten in vergleichbaren früheren Organen oder in von Zusammenlegungen betroffenen Ausschüssen anzurechnen sind. § 22 der Satzung vom 6. November 1990, zuletzt geändert am 12. Juni 2001, gilt fort.

- (9) § 19 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 5 der Satzung vom 6. November 1990, zuletzt geändert am 12. Juni 2001, gelten so lange fort, bis die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der neuen Satzung beschlossen hat. Für Mitglieder oder Mitgliedergruppen, die von diesen Regelungen nicht erfasst werden, trifft das Präsidium besondere Festsetzungen.